



CH-3003 Bern  
BAG

Staatsanwaltschaft des  
Kantons Appenzell I.-Rh.  
Unteres Ziel 20  
9050 Appenzell

Staatsanwaltschaft  
Appenzell I.Rh.

Eingang 13. Juni 2019

Proz.-Nr.

Postaufgabe 7.6.19

Ihr Zeichen:  
Referenz/Aktenzeichen:  
Unser Zeichen: MEI  
Sachbearbeiter/in: Martin Meier  
Bern, 7. Juni 2019

## Laserpointerverbot

Sehr geehrte Damen und Herren

Als verantwortliche Bundesbehörde möchten wir Sie gerne über das bevorstehende Verbot gefährlicher Laserpointer informieren, das mit Inkrafttreten der *Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)* ab dem 1. Juni 2019 in der Schweiz gilt.

Laserpointer sind von Hand gehaltene Lasergeräte, deren ursprünglicher Zweck es war, als optische Zeigeinstrumente bei Präsentationen eingesetzt zu werden. Zu diesem Zweck genügen Laserpointer, welche die Strahlungs-Grenzwerte für Augen- oder Hautschädigungen ohne weiteres einhalten. Heute sind allerdings Laserpointer erhältlich, deren Strahlstärken die Grenzwerte erheblich überschreiten. Treffen zu starke Laserstrahlen auf ein Auge, können Netzhautverletzungen entstehen, die teilweise zu einem langfristig eingeschränkten Sehvermögen oder gar Erblindungen führen. Eine Übersicht über den entsprechenden Studien finden Sie auf der Homepage des Bundesamtes für Gesundheit.

Die Strahlung von Laserpointern kann Menschen zudem blenden, so dass sie vorübergehende temporäre Sehausfälle und Sehstörungen erleiden und abgelenkt werden. Solche Blendungen treten unmittelbar und nicht vorhersehbar auf. Sie betreffen oft Personen, die beispielsweise Flug- oder Fahrzeuge lenken, so dass die öffentliche wie auch die persönliche Sicherheit gefährdet ist. Blendungen sind auch mit Laserpointern möglich, welche die Grenzwerte für Augen- und Hautschäden einhalten.

Um solche Gefährdungen künftig zu verhindern, ist es ab dem 1. Juni 2019 mit dem Inkrafttreten der V-NISSG verboten, Laserpointer der Klassen 1M, 2, 2M, 3R, 3B und 4 zu handeln, zu besitzen sowie

Bundesamt für Gesundheit BAG  
Martin Meier  
Schwarzenburgstrasse 157, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 56 94, Fax-Nr. +41 58 462 83 83  
martin.meier@bag.admin.ch  
www.bag.admin.ch

in die Schweiz einzuführen oder durch sie durchzuführen. Die Verbote betreffen auch Laserpointer, die nicht oder nicht nach den Vorgaben des Produktesicherheitsrechts gekennzeichnet sind sowie alles Zubehör, welches die Strahlung von Laserpointern bündelt. Diese Produkte müssen gemäss den Übergangsbestimmungen bis zum 1. Juni 2020 entsorgt werden und dürfen während dieser Zeit nicht mehr verwendet werden. Ausnahme bilden Laserpointer der Klasse 2, welche die Besitzerinnen oder Besitzer bis 1. Juni 2021 entsorgen müssen und die sie bis zu diesem Zeitpunkt ausschliesslich in Innenräumen zu Zeigezwecken noch verwenden dürfen. Die V-NISSG regelt zudem die Verwendung von schwach strahlenden Laserpointern der Klasse 1, welche die Gesundheit nicht und die Sicherheit nur begrenzt gefährden, und die deshalb ausschliesslich in Innenräumen verwendet werden dürfen. Vorsätzliche Verstösse gegen diese neue Regelung gelten als Vergehen und werden mit einer Busse oder mit Gefängnis von bis zu einem Jahr bestraft. Fahrlässige Verstösse gelten als Übertretung und werden mit einer Busse von bis zu 40'000 Franken bestraft. Sämtliche anderen Lasereinrichtungen und -geräte sind von dieser Regelung nicht betroffen.

Mit dem Inkrafttreten der V-NISSG werden die Vollzugsorgane der Kantone und des Bundes nicht konforme Laserpointer vorläufig sicherstellen und den kantonalen Strafverfolgungsbehörden weiterleiten. Beim Bund kontrolliert die Eidgenössische Zollverwaltung die Ein- und Durchfuhr. Sie wird die nicht konformen Laserpointer dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) zustellen, welche die Leistung der Strahlung ausmisst. Das BAG wird die Laserpointer mit dem Messprotokoll ebenfalls den kantonalen Strafverfolgungsbehörden weiterleiten. Wir leiten die Laserpointer gerne auch direkt an die Kantonspolizei Ihres Kantons weiter, sofern Sie dies wünschen. Bitte informieren Sie uns, wenn Sie dieses Vorgehen bevorzugen.

Für Fragen oder weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Abteilung Strahlenschutz  
Sektion Nichtionisierende Strahlung und Dosimetrie



Evelyn Stempfel